

2017/22

4. Oktober 2017

Beschluss

Die Clearingstelle EEG hat am 4. Oktober 2017 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG Dr. Lovens-Cronemeyer, die Mitglieder der Clearingstelle EEG Dr. Winkler und Wolter beschlossen, zu folgenden Fragen ein Hinweisverfahren einzuleiten:

1. Unter welchen Voraussetzungen können zu PV-Installationen bis maximal 750 kW_p weitere Solaranlagen hinzugebaut werden, ohne dass die Ausschreibungspflicht gemäß § 22 Abs. 3 EEG 2017 entsteht?
2. Wenn unter Erfüllung der Voraussetzungen aus § 24 Abs. 1 EEG 2017 Solarmodule zu einer 750-kW-Installation hinzugebaut werden: Gilt die Ausschreibungspflicht für die gesamte Installation?
3. Gilt vor dem Hintergrund des Mieterstromgesetzes § 24 Abs. 1 oder Abs. 2 EEG 2017 für Freiflächenanlagen?

Die im Anhang C der Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO) aufgeführten Verbände sowie die nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten, im Anhang A und B der VerfO aufgeführten Interessengruppen und öffentlichen Stellen erhalten bis zum

25. Oktober 2017 (Posteingang)

Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem zum Beschluss vorgesehenen Hinweis.

Das Verfahren wird bei der Clearingstelle EEG unter dem Aktenzeichen 2017/22 geführt.

Dr. Lovens-Cronemeyer

Dr. Winkler

Wolter